



© Peti Wiskemahn

Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung

Empfehlung CM/Rec(2010)7 des Ministerkomitees
des Europarats an die Mitgliedstaaten

Einführung

Bildung spielt eine zentrale Rolle bei der Förderung der zentralen Werte des Europarates: Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, so wie auch bei der Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Bildung wird vermehrt als wirksamer Schutz gegen die Zunahme von Gewalt, Rassismus, Extremismus, Xenophobie, Diskriminierung und Intoleranz gesehen. Dieses wachsende Bewusstsein spiegelt sich in der Verabschiedung der Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung durch die 47 Mitgliedstaaten des Europarates im Rahmen der Empfehlung CM/Rec(2010)7. Die Charta wurde über einen Zeitraum von mehreren Jahren entwickelt und ist das Resultat von umfassenden Konsultationen. Sie ist nicht bindend. Sie wird zu einem wichtigen Referenzdokument für all diejenigen werden, die sich mit Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung befassen. Es ist zu hoffen, dass die Charta sowohl als Katalysator für zukünftige Massnahmen und Schwerpunktsetzungen in den Mitgliedstaaten wirken, als auch einen Beitrag zur Dissemination von Good-Practice-Beispielen und zur allgemeinen Anhebung der Standards in ganz Europa und darüber hinaus leisten wird.

Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung

Empfehlung CM/Rec(2010)7 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Charta befasst sich mit Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung gemäß der Definition in Paragraph 2. Sie bezieht sich nicht ausdrücklich auf verwandte Bereiche wie z.B. Interkulturelle Bildung, Erziehung zur Gleichstellung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Friedenserziehung – außer dort, wo es Überschneidungen mit der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung gibt.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Charta bedeutet

a. „Politische Bildung“ (Education for Democratic Citizenship) Bildung, Ausbildung, Bewusstseinsbildung, Information, Praktiken und Aktivitäten, deren Ziel es ist, Lernende durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis so-wie der Entwicklung ihrer Einstellungen und ihres Verhaltens zu befähigen, ihre demo-kratischen Rechte und Pflichten in der Gesellschaft wahrzunehmen und zu verteidigen, den Wert von Vielfalt zu schätzen und im demokratischen Leben eine aktive Rolle zu über-nehmen, in der Absicht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu bewahren;

b. „Menschenrechtsbildung“ (Human Rights Education) Bildung, Ausbildung, Bewusstseinsbildung, Information, Praktiken und Aktivitäten, deren Ziel es ist, Lernende durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis sowie der Entwicklung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen zu befähigen, einen Beitrag zum Aufbau und zum Schutz einer allgemeinen Kultur der Menschenrechte in der Gesellschaft zu leisten, mit der Absicht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

c. „Formale Bildung“ das strukturierte Bildungs- und Ausbildungssystem, das von der Vor- und Primarschule über die Sekundarstufe bis zur Universität reicht; üblicherweise findet die Ausbildung in einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule statt und wird mit einer Zertifizierung abgeschlossen;

d. „Nicht-formale Bildung“ all jene organisierten Bildungsprogramme, die dafür ausgelegt sind, außerhalb der formalen Bildung eine Reihe von Fertigkeiten und Kompetenzen zu erweitern;

e. „Informelle Bildung“ den lebenslangen Prozess, mittels dem sich jedes Individuum Einstellungen, Werte, Fertigkeiten und Wissen durch Lernerfahrungen im eigenen Umfeld und aus Alltagserfahrungen aneignet (Familie, Peergroup, Nachbarschaft, Bekannte, Bibliothek, Massenmedien, Arbeit, Sport und Spiel etc.).

3. Beziehung zwischen Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung

Politische Bildung und Menschenrechtsbildung sind eng miteinander verbunden und unterstützen sich wechselseitig. Sie unterscheiden sich eher in Bezug auf Schwerpunkt und Geltungsbereich als in Zielsetzungen und Arbeitsweisen. Politische Bildung konzentriert sich vorrangig auf die demokratischen Rechte und Pflichten und

aktive Partizipation im Hinblick auf die zivilgesellschaftlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Bereiche der Gesellschaft, während sich die Menschenrechtsbildung mit dem breiteren Spektrum der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschäftigt, die jeden Aspekt im Leben der Menschen betreffen.

4. Rechtsstaatliche Strukturen und Prioritäten der Mitgliedstaaten

Die Ziele, Grundsätze und Vorgehensweisen, die im Folgenden dargelegt werden, sollen

a. mit dem gebotenen Respekt der Verfassung eines jeden Mitgliedstaates und mit den für die jeweiligen Strukturen geeigneten Mitteln sowie

b. unter Berücksichtigung der Prioritäten und Bedürfnisse eines jeden Mitgliedstaates angewandt werden.

Teil II– Ziele und Grundsätze

5. Ziele und Grundsätze

Die folgenden Ziele und Grundsätze dienen den Mitgliedstaaten als Richtlinien für die Gestaltung ihrer Strategien, die Gesetzgebung und die Umsetzung in die Praxis.

a. Jeder Person, die sich auf ihrem Staatsgebiet befindet, soll die Möglichkeit zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung geboten werden.

b. Politische Bildung und Menschenrechtsbildung ist ein lebenslanger Prozess. Wirkungsvolles Lernen in diesem Bereich betrifft eine ganze Reihe von Akteuren, darunter politische Entscheidungsträgerinnen und -träger, Bildungsfachleute, Lernende, Eltern, Bildungsinstitutionen, Bildungsbehörden, Beamtinnen und Beamte, Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen, Medien und die allgemeine Öffentlichkeit.

c. Alle Mittel zur Bildung und Ausbildung, ob formal, nicht-formal oder informell, spielen in diesem Lernprozess eine Rolle und tragen zur Förderung dieser Grundsätze und zur Erreichung dieser Ziele bei.

d. Nichtregierungs- und Jugendorganisationen können einen wertvollen Beitrag zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung leisten, vor allem in der nicht-formalen und informellen Bildung; sie brauchen dafür entsprechende Gelegenheiten und Unterstützung.

e. Lehr- und Lernpraktiken und -aktivitäten sollen den Werten und Grundsätzen der Demokratie und der Menschenrechte folgen und diese fördern; im Besonderen soll die Führung von Bildungsinstitutionen, einschließlich

Schulen, die Werte der Menschenrechte widerspiegeln und fördern, ebenso wie die Selbstkompetenz und aktive Partizipation von Lernenden, Bildungspersonal und anderen Partnern, u.a. der Eltern.

f. Ein wesentliches Element der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des interkulturellen Dialogs sowie die Wertschätzung von Vielfalt und Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter. Deshalb ist es unerlässlich, Wissen zu vermitteln sowie persönliche und soziale Kompetenzen und Verständnis zu entwickeln, welche dazu beitragen können, dass Konflikte eingeschränkt, die Wertschätzung und das Verständnis für Unterschiede zwischen Glaubensgemeinschaften und ethnischen Gruppen gesteigert werden, die wechselseitigen Respekt für die menschliche Würde und gemeinsame Werte herstellen, die den Dialog begünstigen und die die gewaltfreie Lösung von Problemen und Konflikten fördern.

g. Ein grundlegendes Ziel jeder Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung besteht darin, die Lernenden nicht nur mit Wissen, Verständnis und Kompetenzen auszustatten, sondern sie auch dazu zu befähigen, im Dienste der Menschenrechte, der Demokratie und der

Rechtsstaatlichkeit in der Gesellschaft aktiv werden zu wollen.

h. Laufende Schulung und Personalentwicklung in den Grundsätzen und Praktiken der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung, sowohl von Bildungsfachleuten und in der Jugendarbeit Tätigen als auch von den Ausbildenden selbst, sind ein wichtiger Teil der Umsetzung und Nachhaltigkeit einer wirksamen Bildung in diesem Bereich und sollten dementsprechend angemessen geplant und mit Ressourcen ausgestattet werden.

i. Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen den zahlreichen Akteuren, die sich im Bereich der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung engagieren, etwa zwischen politischen Entscheidungsträgern und –trägerinnen, Bildungsfachleuten, Lernenden, Eltern, Bildungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen, Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit, sollten im Sinne einer optimalen Nutzung ihrer Beiträge auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene unterstützt werden.

j. Angesichts der internationalen Dimension der den Menschenrechten zugrunde liegenden Werte und Pflichten sowie der allgemeinen Grundsätze, die Basis

für Demokratie und Rechts-staatlichkeit sind, ist es für die Mitgliedstaaten wichtig, durch Aktivitäten, die in der vorliegenden Charta enthalten sind, und durch Identifizierung und Austausch bewährter Praktiken, internationale und regionale Zusammenarbeit anzustreben und zu fördern.

Teil III – Richtlinien

6. Formale allgemeine und berufliche Bildung

Die Mitgliedstaaten sollten Politische Bildung und Menschenrechtsbildung in den Lehrplänen der formalen Bildung auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe, in der allgemeinen und beruflichen Bildung und in der Weiterbildung verankern. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin Politische Bildung und Menschenrechtsbildung in den Lehrplänen unterstützen sowie laufend überarbeiten und aktualisieren, damit ihre Relevanz und Nachhaltigkeit gewährleistet ist.

7. Hochschulbildung

Die Mitgliedstaaten sollten – unter Berücksichtigung des Prinzips der akademischen Freiheit – die Einbeziehung der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung in den Einrichtungen der höheren Bildung fördern, insbesondere für zukünftige Bildungsfachleute.

8. Demokratische Governance

Die Mitgliedstaaten sollten eine demokratische Führung (Governance) in allen Bildungs-institutionen fördern, sowohl als eine anzustrebende und nutzbringende Führungsmethode per se als auch als zweckmäßigen Weg, um Demokratie und Achtung der Menschenrechte zu lernen und zu erleben. Sie sollten mit den geeigneten Mitteln die aktive Beteiligung der Lernenden, des Bildungspersonals und anderer Akteure, einschließlich der Eltern, an der Steuerung der Bildungs-institutionen ermutigen und begünstigen.

9. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Lehrpersonen, Bildungsfachleute sowie in der Jugendarbeit und Ausbildung Tätige die nötige Aus- und Weiterbildung sowie Entwicklungsmöglichkeiten für Politische Bildung und Menschenrechtsbildung erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass sie über umfassendes Fachwissen und Verständnis in Bezug auf die Ziele und Grundsätze des Fachbereichs, adäquate Lehr- und Lernmethoden und andere für diesen Bildungsbereich angebrachte Schlüsselqualifikationen verfügen.

10. Rolle von Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und anderer Interessensgruppen

Die Mitgliedstaaten sollten die Rolle von Nichtregierungs- und Jugendorganisationen im Bereich der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung, vor allem im Bereich der nicht-formalen Bildung, stärken. Sie sollten diese Organisationen und ihre Aktivitäten als einen wertvollen Teil des Bildungssystems anerkennen, sie nach Möglichkeit unterstützen und ihre Expertise in allen Bildungsbereichen nutzen. Die Mitgliedstaaten sollten Politische Bildung und Menschenrechtsbildung auch bei anderen Interessensgruppen, insbesondere bei Medien und in der allgemeinen Öffentlichkeit, fördern und bekannt machen, um den größtmöglichen Nutzen aus deren Beitrag in diesem Bereich ziehen zu können.

11. Evaluationskriterien

Die Mitgliedstaaten sollten Kriterien zur Evaluation der Wirksamkeit von Programmen im Bereich der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung entwickeln. Rückmeldungen von Lernenden sollten einen festen Bestandteil jeder Evaluation bilden.

12. Forschung

Die Mitgliedstaaten sollten zur aktuellen Bestandsaufnahme und um Interessensgruppen, einschließlich politischer Entscheidungsträger und -trägerinnen, Bildungsinstitutionen, Schulleitungen, Lehrkräfte, Lernende, Nichtregierungs- und Jugendorganisationen vergleichende Informationen bereitstellen zu können, die diesen helfen, die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen zu messen, zu steigern und ihre Arbeitsweisen zu verbessern, Forschungsaktivitäten im Bereich der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung initiieren und fördern. Diese Forschungsarbeiten sollten u.a. Lehrplanforschung, innovative Praxis, Lehrmethoden und Entwicklung von Evaluationsverfahren, einschließlich Beurteilungskriterien und Indikatoren umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Forschungsergebnisse, wo angebracht, anderen Mitgliedstaaten und relevanten Akteuren zugänglich machen.

13. Kompetenzen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, zur Wertschätzung von Vielfalt sowie zum Umgang mit Gegensätzen und Konflikten

In allen Bildungsbereichen sollten die Mitgliedstaaten Bildungsansätze und Lehrmethoden fördern, die auf das Zusammenleben in einer demokratischen und multi-

kulturellen Gesellschaft vorbereiten und die Lernenden befähigen, sich Wissen und Kompetenzen anzueignen, die den sozialen Zusammenhalt fördern, Diversität und Gleichstellung wertschätzen, Unterschiede – vor allem zwischen verschiedenen religiösen und ethnischen Gruppen – anerkennen und die Unstimmigkeiten und Konflikte im gegenseitigen Respekt für die Rechte des Anderen gewaltlos zu schlichten versuchen sowie gegen alle Formen von Diskriminierung insbesondere Mobbing und Belästigung, vorgehen.

Teil IV – Evaluation und Kooperation

14. Evaluation und Überprüfung

Die Mitgliedstaaten sollten ihre Strategien und Politiken, die sie unter Bezug auf die vorliegende Charta entworfen haben, regelmäßig überprüfen und entsprechend anpassen. Dies kann in Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten erfolgen, z.B. auf regionaler Ebene. Jeder Mitgliedstaat kann auch vom Europarat Unterstützung anfordern.

15. Kooperation bei Follow-ups

Die Mitgliedstaaten sollten zur Erreichung der Ziele und Grundsätze der vorliegenden Charta gegebenenfalls wie folgt miteinander und über den Europarat kooperieren:

- a. durch Bearbeitung der Themen gemeinsamer Interessen und festgestellter Prioritäten;
- b. durch Pflege multilateraler und grenzüberschreitender Aktivitäten, einschließlich des bestehenden Netzwerkes der KoordinatorInnen⁵ für Politische Bildung und Menschenrechts-bildung;
- c. durch Austausch, Weiterentwicklung, Normierung und Sicherstellung der Verbreitung bewährter Praktiken;
- d. durch Information aller relevanter Akteure und der Öffentlichkeit über die Ziele und Umsetzung der Charta;
- e. durch Unterstützung europäischer Netzwerke von Nichtregierungsorganisationen, Jugend-organisationen und Bildungsfachleuten sowie deren Zusammenarbeit.

16. Internationale Kooperation

Die Mitgliedstaaten sollten die Resultate ihrer Arbeit zur Politischen Bildung und Menschenrechts-bildung im Rahmen des Europarates mit anderen internationalen Organisationen austauschen



Directorate of Education and Languages
Council of Europe
F-67075 Strasbourg Cedex
Tel.: +33 (0)3 88 41 35 29
Fax: +33 (0) 3 88 41 27 88
Internet: www.coe.int/edc